Satzung des

Jongliervereins UFO e.V.

Erstellt am: 17.03.1995
Nachtrag vom : 01.07.1995
Änderung am: 27.05.2011
Änderungsstand: 13.03.2015

Inhaltsverzeichnis

§ I Name und Sitz des Vereins
§ II Sinn und Zweck des Vereins
§ III Mittelverwendung
§ IV Mitgliedschaft
§ V Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ VI Beginn und Ende der Mitgliedschaft
§ VII Aufnahmebeitrag und Jahresbeitrag
§ VIII Organe des Vereins
§ IX Der Vorstand
§ X Die Mitgliederversammlung
§ XI Aufgaben der Mitgliederversammlung
§ XII Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
§ XIII Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften
§ XIV Satzungsänderung
§ XV Vereinsauflösung

§ I Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Jongliervereins UFO e.V." und hat seinen Sitz in Asperg. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg unter der VR-Nr. 1484 eingetragen.

2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ II Sinn und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der alternativen Bewegungskünste, d.h. Jonglieren, Akrobatik und Einradfahren. Dies beinhaltet sowohl sportliche als auch künstlerische Aspekte.

2. Der Jongliervereins UFO verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

   a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen durch Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Übungsbetriebs.

   b) Durchführung regelmäßiger Exkursionen zu nationalen und internationalen Jongliertreffen.

   c) Besuch und Abhaltung von Workshops.

   d) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne unserer Satzung.

   e) Abhaltung von Versammlungen.

§ III Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ IV Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede an den alternativen Bewegungskünsten interessierte Person werden.

2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

4. Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (kurz WLSB) erwerben und beibehalten.
   Der Verein und seine Mitglieder anerkennen, als für sich verbindlich, die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ V Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Volljährige, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3. Die mit einem Ehrenamt betreuten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet:

   a) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

   b) Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

   c) Den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ VI Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. a) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

   b) Die Mitgliederversammlung delegiert die Entscheidung zur Aufnahme bis auf Widerruf an den Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet

   a) durch Tod,

b) durch Ausschluss,

c) durch Austritt.

3. Die Austrittserklärung hat schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Da die Mitgliedschaft im Verein mindestens ein Jahr dauern soll, ist eine Kündigung frühestens zum Jahresende des ersten Jahres der Mitgliedschaft möglich.

4. Der Ausschluss erfolgt

   a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,

   b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Vereinsinteressen.

5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

6. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

7. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, dass der Ausschluss unrechtmäßig sei.

8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ VII Aufnahmebeitrag und Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

2. Der Beitrag ist auch dann für das erste Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

3. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

4. Bis zum 01.03. des Geschäftsjahres hat das Mitglied seinen Jahresbeitrag vollständig zu bezahlen.

§ VIII Organe des Vereins

1. Der Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung

§ IX Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

   a) dem 1.-ten Vorsitzenden
   b) dem 2.-ten Vorsitzenden
   c) dem Schriftführer
   d) dem Kassierer
   e) einem Beisitzer

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

4. Der Absatz 4 des § IX wurde mit Beschluss vom 01.07.1995 gestrichen.

5. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der erste Vorsitzende bzw. der zweite Vorsitzende eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat die Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu stellen.

§ X Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst zum ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.

2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einbehaltung der Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuladen.

3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer

Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

4. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§ XI Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.

2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Überprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.

4. Aufstellung des Haushaltsplanes.

5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ XII Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom ersten Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.

4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied den Antrag stellt, sonst durch offene Abstimmung.

5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ XIII Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ XIV Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ XV Vereinsauflösung

1. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an den WORLD WILDLIFE FUND, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

3. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.